
PÄDAGOGIK UND RECHT

PROJEKT-NEWSLETTER

1/4jährlich→September 2016



[Kompaktansicht](#) • [Alle Newsletter](#) • [51 Projekt- Webseiten](#)



Beraten • Fortbilden • Vorträge • QM-Prozesse begleiten

für Anbieter, Behörden, Fachverbände, Politik: in Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Kita, Schule/ Internat, Kinder/ Jugendpsychiatrie

zum Thema "Handlungssicherheit im Gewaltverbot" mit neuem, integriert fachlich-rechtlichem Ansatz → [Seminare:](#)

1. Unterstützen in schwierigen Situationen pädagog. Alltags
2. Sicherstellen, dass Behörden (Jugend-/Landesjugendämter, Schulaufsicht) Beliebigkeitsentscheidungen vermeiden.

02104 41646 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de

I. LVR- POSITIONSPAPIER

Professor Peter Schruth (Magdeburg) teilt die Projekt-Position, wonach das Rechtsinstitut "Verhältnismäßigkeit" in der Pädagogik keinen Platz hat. Das LVR- Positionspapier "Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte" ist folglich rechtsproblematisch, bietet die Basis dafür, dass die "Heimaufsicht" (§§ 45ff SGB VIII) in die Trägerautonomie eingreift. Seite 15: "Eine Maßnahme, die in die Freiheit, Privatheit oder ein anderes Rechtsgut eingreift, ist nur

gerechtfertigt, wenn sie verhältnismäßig ist; stehen mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl, ist dasjenige Erziehungs- oder Schutzmittel zu wählen, das am wenigsten in die Rechte der Kinder und Jugendlichen eingreift."

Prof.Schruth: "Die Verhältnismäßigkeit ist eine rechtliche Abwägungskategorie des Verhältnisses von Mittel und Zweck staatlichen Handelns bei Eingriffen in Grundrechte der/s Bürgers/in. Pädagogisches Handeln hat nicht den Eingriff in Grundrechte von Kindern und Jugendlichen zur Grundlage sondern deren Einbeziehung in die Förderung ihrer Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Verdacht liegt nahe, dass die Kategorie der Verhältnismäßigkeit eingeführt wird, weil man sich Jugendhilfe gesetzesfremd nur noch als Abwehr von Kindeswohlgefährdung vorstellen kann (und will)."

II. ANPASSUNG DES SGB VIII

1. "Heimaufsicht"

Wiederkehrende Ereignisse in Erziehungshilfe-Einrichtungen sollen Anlass für eine "Qualifizierung der Heimaufsicht" sein (§§ 45ff SGB VIII). Aber: welchem Kind/ Jugendlichen nützt dies, wenn in Landesjugendämtern das handwerkliche Knowhow z.T. nicht gesichert ist. Hohe Subjektivität, d.h. ausschließlich nach eigener pädagogischer Haltung entscheiden, verträgt sich nicht mit dem gesetzlichen Auftrag die Trägerautonomie beachtender Rechtmäßigkeitsaufsicht. Sicherlich meint es jede/r "gut", Entscheidungen müssen jedoch vorrangig fachlich i.S. des Kindeswohls nachvollziehbar sein, d.h. auf die Kindesrechte ausgerichtet und/ oder nachvollziehbar Voraussetzungen festlegen, um pädagogische Ziele zu erreichen: § 1 SGB VIII = Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit. Unzulässig ist es hingegen, "die/der bessere PädagogIn" sein zu wollen, als Behörde Anbietern die eigene pädagogische Haltung per Weisung aufzuzwingen.

2. Eine weiterreichende, präventiv wirkende gesetzliche Absicherung des Kinderschutzes in der außerfamiliären Erziehung (Jugend-/ Behindertenhilfe, Schulen/ Internate, stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie) sollte im Grundgesetz und im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) erfolgen. Es geht darum, auf einen unklaren „Gewalt“-begriff ("Gewaltverbot der Erziehung“) und damit verbundene Handlungsunsicherheit verantwortlicher PädagogInnen sowie Aufsichtsbehörden gesetzlich zu reagieren: auch angesichts regelmäßig wiederkehrender Missstände in Einrichtungen der Erziehungshilfe (zuletzt Netphen und Friesenhof) und fehlender Evidenz von Handlungsunsicherheiten im Pädagogikalltag außerfamiliärer Erziehung. Dabei kann es nicht ausrei-

chen, die Einrichtungsaufsicht nach §§ 45ff SGB VIII bzw. die Schulaufsicht zu qualifizieren. Die Erfahrung zeigt, dass der Hebel insoweit vorrangig mittels Fortbildung anzusetzen ist, um einer ausgeprägten Beliebigkeitsgefahr zu begegnen und im „Kindeswohl“ nachvollziehbare einheitliche Entscheidungen zu ermöglichen.

3. Kindesrecht auf fachlich begründbare Erziehung

Auf der gesetzlichen Ebene bedarf es eines festgeschriebenen "**Kindesrechts auf fachlich begründbare Erziehung**", das der Objektivierung von PädagogInnen- und Behördenentscheidungen dient. Kinder und Jugendliche müssen ein Recht darauf haben, dass im Rahmen ihres "Kindeswohls" getroffene Entscheidungen nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit und/ oder der Gemeinschaftsfähigkeit verfolgen (§ 1 SGB VIII). Nur so kann der Beliebigkeitsgefahr begegnet werden, in der es PädagogInnen und Behörden "gut meinen", letztlich aber nicht immer dem "Kindeswohl" entsprechen. Zugleich wäre ein gesetzlich verankertes Kindesrecht Basis dafür, dass bundesweite ["Leitlinien pädagogischer Kunst"](#) entwickelt werden, darauf basierend "fachliche Handlungsleitlinien" des jeweiligen Anbieters nach § 8b II Nr.1 SGB VIII.

Das Projekt schlägt ein "Kindesrecht auf fachlich begründbare Erziehung" vor (Art 6 III GG neu):

• Der Erziehung liegt das Kindeswohl zugrunde, bestehend aus den Kindesrechten, welche die Eltern unter Wahrung der Fähigkeit zur Selbstbestimmung für ihre Kinder wahrnehmen. Kinder besitzen ein Recht auf fachlich begründbares Verhalten in der Erziehung, auf Bildung und auf altersgemäße Anhörung in allen sie betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Eine kindgerechte Entwicklung ist zu gewährleisten. Die Erziehung findet ihre Grenze in der Kindeswohlgefährdung.

[Projekt- Novellierungsvorschlag](#)

III. PÄDAGOGIK- VERRECHTLICHUNG/ FORTSETZUNG

1. Häufig wird das Verhalten von PädagogInnen ausschließlich rechtlich bewertet, ohne vorgeschaltete fachliche Analyse / Zwei Beispiele:

• Wieso ist z.B. ein Lehrer mit dem Vorwurf der Freiheitsberaubung konfrontiert, ohne dass die Fachwelt fachliche Erziehungsgrenzen beschreibt? Das Beachten juristischer Grenzen kann kein ausschließliches pädagogisches Qualitätssiegel sein:

Strafverfahren: ein Lehrer setzt sich mit seinem Stuhl vor die Klassenraumtür; die Schüler dürfen die Klasse nicht verlassen, bis alle eine schriftliche Arbeit abgegeben haben. Amtsgericht Neuss 24.8.16: Verwarnung mit Strafvorbehalt / Auflage "Fortbildung in Anspruch nehmen". Bemerkung: der Gerichtsentscheid ist juristisch betrachtet wohl richtig, kann aber keine der nachfolgenden Fragen 1 und 3 beantworten. Im Übrigen: Welche pädagogisch notwendige Autorität haben nach dieser Entscheidung noch LehrerInnen, wenn sich ein Kollege in Anwesenheit seiner Schüler vor Gericht rechtfertigen muss und gerichtlich belangt wird? Die oberste Schulaufsicht des Landes (Fachministerium) müsste im Vorfeld von Strafverfahren klären, wann "Gewalt" in der Erziehung vorliegt?

• Beispiel "stationäre Heilpädagogik"

Strafverfahren gegen PädagogInnen stationärer [Behindertenhilfe](#) bei [körperbezogener Interaktionstherapie/ KIT](#): PädagogInnen dokumentierten auf Videos, waren von ihrem Verhalten überzeugt. Wichtig: 1. [herausforderndes Verhalten](#) der Bewohner gegenüber Aggression abgrenzen, d.h. pädagogisches Verhalten von [Gefahrenabwehr](#) 2. ist Verhalten offensichtlich fachlich unbegründbar, z.B. verbunden mit dem Verhöhnern eines Kindes, ist es ausschließlich strafrechtlich zu würdigen.

2. Folgende Fragen richten sich an Leitung, Träger, Behörde (Jugend-/ Landesjugendamt/ Schulaufsicht), Fachverbände, [Politik](#), nicht an Staatsanwälte und Richter:

1. Gibt es objektivierende Standards der Erziehungswissenschaft, welches Verhalten fachlich begründbar ist, „[zulässige Macht](#)“ und „[Machtmissbrauch](#)“ unterscheidend?

2. Wie ist z.B. für geistig behinderte Menschen die [körperbezogener Interaktionstherapie](#) einzuordnen?

3. Wer hilft dem Lehrer, bevor er sich mit Strafvorwürfen konfrontiert sieht? Die Schulaufsicht, die in „inneren Schulangelegenheiten“ Weisungen zur „Verhältnismäßigkeit“ von Erziehungsmaßnahmen (z.B. § 53 I, II SchulG NRW) erteilen darf?

3. Ein Orientierungsrahmen, der in „Leitlinien pädagogischer Kunst“ legitimes, d.h. fachlich begründbares, Verhalten beschreibt, würde die rechtliche Bewertung pädagogischen Verhaltens beeinflussen. Fachliche Leitlinien würden eine vorgeschaltete fachliche Analyse ermöglichen, Handlungssicherheit stabilisieren und damit rechtliche Bewertungen – insbesondere strafprozessuale – reduzieren.

- Solche fachlichen Leitlinien erleichtern die Abgrenzung „fachlich begründbaren Verhaltens“ gegenüber „pädagogischen Kunstfehlern“.
- Fehlt der Orientierungsrahmen fachlicher Leitlinien, besteht die Gefahr, dass die Lücke ausschließlich rechtlich besetzt wird. Hierzu das Beispiel eines LVR- Papiers (Ziffer 2).
- Mittelbar verantwortliche Behörden entscheiden zum Teil ohne objektivierende fachliche Kriterien nach persönlicher pädagogischer Haltung. Sie greifen dann im Kontext staatlicher Aufsicht häufig in die Trägerautonomie ein. Auch wenn Rechtsprinzipien fachliche Entscheidungskriterien ersetzen („Verrechtlichung der Pädagogik“), kann es zu Eingriffen in die pädagogische Gestaltungsfreiheit von Trägern kommen (Beispiel LVR- Papier, Ziffer 2). Von einer problematischen „Verrechtlichg.“ ist also auszugehen, wenn Rechtsnormen in die pädagogische Gestaltungsfreiheit eingreifen.
- Es wäre wichtig gewesen, die pädagogische Fachwelt hätte im Vorfeld der gesetzlichen „Gewaltächtung“ den Rahmen „fachlich begründbaren Verhaltens“ beschrieben u. z.B. Schlagen päd. geächtet (in „Leitlinien päd.Kunst“). Der Gesetzgeber hätte nicht aktiv werden müssen.

Daher: Fachdiskurs LEITLINIEN PÄD. KUNST starten:

- Es geht um einen Fachdiskurs, an dessen Ende „Leitlinien pädagogischer Kunst“ stehen.

Projektverantwortlich Martin Stoppel: 02104 41646 . 0160 9974504martin-stoppel@gmx.de Here you can start to write your message. Be polite with your readers! Do not forget the subject of this message. To change your subscription, [click here](#)